

Prinzipien des Architekturwettbewerbs

Transparenz versus Tarnung

Anonymität sichert Fairness und Unbefangenheit im Wettbewerb

Die Anonymität der am Wettbewerb beteiligten Teams ist eine Voraussetzung projekt- und qualitätsorientierter offener Verfahren. Das Anonymitätsprinzip gewährleistet Fairness und objektivierbare Entscheidungsprozesse bei öffentlichen Vergaben. Insofern ist bemerkenswert, dass das Prinzip der Anonymität im Wettbewerb zunehmend infrage gestellt wird.

Hinter jedem Entwurf stehen Menschen, die mit ihrer persönlichen Handschrift ihre Vorstellungskraft in den Projektdarstellungen zum Ausdruck bringen. Wir erapen uns immer wieder, wenn wir vor Projekten stehen, bei dem Gedanken, wer wohl die Autoren sind, die uns hier ihre Vorschläge zur Lösung einer Planungsaufgabe vortragen. So verständlich diese Neugierde auch sein mag, wir müssen den Wunsch, die Tarnung aufzuheben, bis zum Ende eines Wettbewerbs zurückstellen. Jede Spekulation zur Autorenschaft einzelner Projekte kann das Preisgericht an den Rand des Scheiterns bringen, lenkt sie doch ab von der objektivierenden Betrachtung und Wertung der Projektqualitäten an sich und stellt eine unzulässige Manipulation der Preisgerichtsarbeit dar. Die Anonymität im Wettbewerb hat die Funktion, eine unvoreingenommene, unbefangene Auseinandersetzung mit gestalterischen und funktionellen Qualitäten von Entwurfskonzepten sicherzustellen. Wird die Anonymität der Projektverfasser zu früh aufgehoben oder wird von vorneherein auf das Prinzip der Anonymität in Wettbewerben verzichtet, sind unbefangene Preisgerichtsentscheidungen per se ausgeschlossen.

Genau das aber sehen wir in der Entwicklung des Wettbewerbswesens: Die Verfahren werden so gewählt bzw. so zugerichtet, dass der Schutz der Verfasseridentität nicht mehr selbstverständlich gewährleistet ist. Es sind zweistufige, vorwiegend nicht offene Wettbewerbe, Bauträgerwettbewerbe, aber auch geladene Wettbewerbe oder wettbewerbsähnliche Verhandlungsverfahren, die aufgrund von Teilnahmebeschränkungen bzw. nicht anonymen Auswahlverfahren, Präsentationen und Verhandlungen das auch gesetzlich geforderte Prinzip aushebeln, dass Wettbewerbsarbeiten dem Preisgericht anonym vorzulegen sind. Diese Systemchwäche einzelner Verfahrensarten, die den Grundwerten fairer Entscheidungsprozesse und damit den Voraussetzungen des Bundesvergabegesetzes zuwiderläuft, wird noch übertroffen durch die Aufhebung des Anonymitätsprinzips, die im Rahmen der elektronischen Abwicklung von Wettbewerben geschehen kann. So sinnvoll, weil effizienz- und qualitätssteigernd, das Arbeiten mit digitalen Daten auch ist, aus den Metadaten der eingereichten Dokumente können deren Urheber herausgelesen werden. Vielen an Architekturwettbewerben Teilnehmenden ist nicht bewusst, dass sie über ihre Daten Spuren hinterlassen bzw. ihre Anonymität auch dann nicht mehr gegeben ist, wenn elektronische Plattformen zur Wettbewerbsabwicklung sie technisch nicht ausreichend sicherstellen.

Der Status der Anonymität erscheint zunächst grundsätzlich ambivalent und irritierend. Das Prinzip der Tarnung steht im Widerspruch zu dem der Transparenz, die wir allenthalben einfordern, jedenfalls bei Entscheidungen auf politischer und wirtschaftlicher Ebene, so sie als gesellschaftlich relevant gelten. Demokratie braucht Transparenz zur Kontrolle ihres Repräsentativsystems, aber auch als Eigenschaft der von ihr gewährleisteten Freiheiten. In diesem Sinne unterliegen auch Entscheidungen im öffentlichen Vergabewesen der Forderung nach Transparenz, die neben Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit ein wesentliches Element des Wertekanons von Vergabeverfahren und Wettbewerben darstellt. Allerdings verkehren sich die Voraussetzungen und Werte des Transparenzprinzips zunehmend in ihr Gegenteil: Was transparent sein sollte, wird verschleiert. Die Schutzfunktion der Anonymität hingegen, sei es im Privatleben, in Bezug auf demokratische Grundrechte oder eben auch im Zusammenhang mit dem Recht von Architekturschaffenden, an einschlägigen Wettbewerben teilzunehmen, wird ausgehöhlt.

Institutionelle Prozesse und Entscheidungen, darunter vor allem Verfahren nach dem österreichischen

Bundesvergabegesetz, die im Sinne des Gemeinwohls transparent zu gestalten wären, tarnen sich mit komplexen Umgehungsstrukturen. Entscheidungen fallen wieder mehrheitlich in ausgewählten Zirkeln, deren Intentionen ausschließlich über das Argument der Wirtschaftlichkeit gerechtfertigt werden. Für Wettbewerbe bedeutet dies beispielsweise, dass in nicht offenen Verfahren mit wirtschaftlichen Leistungsnachweisen, die von der Mehrheit heimischer Architekturbüros nicht erbracht werden können, eine Einschränkung auf so wenige Planungsteams erfolgt, dass von einem demokratischen Vergabeprozess keine Rede mehr sein kann. Was als breit angelegter Prozess der Lösungsfindung im Sinne öffentlicher Interessen gedacht ist, endet in der Enge willkürlicher Direktvergaben.

Die Unzulässigkeit von Wettbewerbseinschränkungen, die Bedachtnahme auf soziale und innovative Aspekte sowie Umweltgerechtigkeit gehören ebenso zum Katalog der Verfahrenskriterien wie das Gebot der Anonymität der Verfahrensteilnehmer und die Unabhängigkeit des Preisgerichts. Das Bundesvergabegesetz 2018 konterkariert allerdings seine eigenen Werte: einerseits durch Regeln und Verfahren, die insbesondere das Prinzip des Wettbewerbs an sich und der anonymen Teilnahme an diesem grundsätzlich unterlaufen, andererseits durch die Verknüpfung der geistigen Leistung im Wettbewerb mit den pragmatischen Voraussetzungen für die Vergabe eines Auftrags. In diesem Sinne argumentieren öffentliche Auftraggeberinnen gerne mit dem Vorbehalt, die Kenntnis über Inhalt und Qualität eines Planungsprojekts reiche nicht aus, es sei auch eine umfassende Prüfung der Vertragspartner auf Verlässlichkeit und Leistungsfähigkeit notwendig, um einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag vergeben zu können. Es heißt: „Wir wollen wissen, mit wem wir es zu tun haben.“ Unterschlagen wird, dass wir uns im Wettbewerb *noch nicht* in der Phase der Auftragsvergabe befinden und ein Entwurfskonzept nicht als Angebot gelten kann, dem der Zuschlag erteilt wird.

Gerne wird auch übersehen, dass die wesentlichen Richtlinien des Bundesvergabegesetzes 2018, die sich auf Wettbewerbe beziehen, als Vorgaben für öffentliche Institutionen formuliert sind, die Aufträge ausschreiben. Sie haben jene Fairness zu garantieren, die sich in Geboten der niederschweligen Teilhabe, der Gleichbehandlung und eben auch der Anonymität ausdrücken, die demokratisch legitimierten Entscheidungen zugrunde liegen. In der Praxis von Vergabeentscheidungen sehen wir jedoch das genaue Gegenteil von Fairness, Teilhabe und Korruptionsprävention. Die Regeln, die von Veranstaltern von Wettbewerben einzuhalten sind, werden in Pflichten der Teilnehmenden uminterpretiert.

Im Architekturwettbewerb geht es um Lösungen für komplexe Planungsaufgaben. Es wird geistig-schöpferische Leistung abgefragt. Entwurfskonzepte, Vorschläge und Ideen zur Lösung des ausgeschriebenen Planungsinhalts stehen alleine im Fokus der Arbeit des Preisgerichts. Jede Abweichung davon im Sinne der Durchleuchtung der wirtschaftlichen und finanziellen Gebarung von Wettbewerbsteilnehmern ist Anlass für Voreingenommenheiten, Nebenabsprachen, Korruption. Während die Tarnung innerhalb öffentlicher Institutionen korrupte Strukturen befördert, ist es in Bezug auf Entscheidungsprozesse im Wettbewerb genau umgekehrt: Die Anonymität der Teilnehmenden gewährleistet die Freiheit der Teilhabe, Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und bildet eine Barriere gegen unzulässige Nebenabsprachen. Alleine der offene Architekturwettbewerb mit einfacher, niederschwelliger Teilnahmemöglichkeit sowie einer unabhängigen Wettbewerbsorganisation und Vorprüfung stellt auch die unvoreingenommene Beurteilung der Leistungen durch das Preisgericht unter dem Grundsatz der Gleichbehandlung sicher. Nur so werden seriöse Grundlagen auf der Basis von Planungsqualität und Baukultur für weitere Planungsschritte und die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen geschaffen. Öffentliche Auftraggeberinnen, die von diesen Grundprinzipien abweichen, machen sich angreifbar.

Nikolaus Hellmayr

Kolumne

A G'schicht vom G'richt

Entscheidung des VwGH zu baubehördlichen Aufträgen

Entscheidung über die Bewilligungspflicht des Austauschs von Fenstern (§ 60 Abs. 1 lit. c Bauordnung für Wien – BO für Wien).

Das Verwaltungsgericht Wien wies eine Beschwerde gegen einen Bescheid der Behörde vom Oktober 2023, mit dem eine angezeigte Bauführung untersagt worden war, als unbegründet ab und sprach aus, dass eine Revision nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz unzulässig sei. Die betroffene Liegenschaft befindet sich in einer Wohnzone. Projektiert war die Zusammenlegung dreier Magazine zu einer Wohneinheit und der Umbau aller zum Garten ausgerichteten Fenster jeweils zu Fenstertüren. Entgegen der Ansicht der belangten Behörde löse die Umwidmung zwar keine Stellplatzverpflichtung nach dem Wiener Garagengesetz 2008 aus, bezüglich des Austauschs der Fenster zum Garten durch Türen komme es jedoch zu einer Änderung der Außenhaut des Gebäudes, weshalb diese Bauführung nicht unter § 62 Abs. 1 Z 4 BO für Wien falle, sondern gemäß § 60 Abs. 1 lit. c BO bewilligungspflichtig sei. Das Vorhaben sei aufgrund der einheitlichen Wohnnutzung der Magazine nicht teilbar und umfasse auch bewilligungspflichtige Maßnahmen.

Die dagegen erhobene Revision wurde vom Verwaltungsgerichtshof zurückgewiesen. Die Revision wendete sich zur Begründung ihrer Zulässigkeit gegen die angenehme Bewilligungspflicht der Änderung der Außenhaut durch den Austausch von Fenstern gegen Fenstertüren und verneinte, es fehle Rechtsprechung zu dieser Frage. Der VwGH entgegnete dem mit einem Verweis darauf, dass die Frage, ob ein Bauvorhaben bewilligungspflichtig, anzeigepflichtig oder auch bewilligungsfrei ist, grundsätzlich der einzelfallbezogenen Beurteilung des Verwaltungsgerichts unterliegt. Eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung läge in einem solchen Zusammenhang nur dann vor, wenn diese Beurteilung in einer die Rechtssicherheit beeinträchtigenden, unvertretbaren Weise vorgenommen worden wäre. Dies zeige die Revision nicht auf. Im Übrigen komme es nach der ständigen Rechtsprechung bei der Bewilligungspflicht nach § 60 Abs. 1 lit. c BO allein darauf an, dass das äußere Ansehen des Gebäudes verändert werde; diese Beurteilung sei unabhängig davon zu treffen, ob der geänderte Gebäudeteil von außen einsehbar sei oder nicht bzw. welchem Zweck die getroffenen Maßnahmen dienen. Was Änderungen betreffend die Position, Anzahl und Größe der Fenster anlange, zähle zur äußeren Gestaltung ebenso, wo sich welche Öffnungen in den Außenwänden befinden. Weder fehle Rechtsprechung zu der angesprochenen Frage, noch zeige die Revision auf, dass das Verwaltungsgericht von der vorhandenen Rechtsprechung abgewichen wäre.

(VwGH 17.6.2024, Ra 2024/05/0072)

Gerald Fuchs



Mag. Gerald Fuchs

Dezernatsleiter bei der MA 37 (Baupolizei), Kompetenzstelle Recht, Experte für Legistik und Rechtsfragen im Wiener Baurecht, Autor von Kommentaren zum Wiener Baurecht und Bearbeiter der „KODEX Baurecht“-Bände Wien, Niederösterreich und Burgenland sowie Lektor an der FH Campus Wien und der Universität für angewandte Kunst Wien